Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

86. Sitzung vom 4. Juli, 11 Uhr.

Zu Ehren des verstorbenen Abg. Burghardt erheben sich die Mitglieder von den Plätzen.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die dritte Berathung des Gesetzentwurfes, betr. Aufhebung der Verpflichtung zur Rückzahlung der Grundsteuerentschädigung.

In der Generaldiskussion bemerkt

Abg. **Richter** (freis. Volksp.): Wir haben bisher immer nur von einem 10 Millionenelatz gesprochen. Nach den Stichproben des Ministers aber handelt es sich um 16 Millionen. Der Minister sagte nämlich, seine statistischen Berechnungen bezögen sich auf ein Drittel der Fälle, die für das platte Land in Frage kommen. Die zurückgezahlten Beträge machen nach seiner Statistik etwas über 43 Proz. derjenigen Kapitalien aus, die bei der Aufhebung der Grundsteuerfreiheit gezahlt sind, und die sich für das platte Land auf 29 Millionen belaufen. Dies giebt also eine Summe von 12,560,000 M. Rechnen wir dazu noch zwei Drittel von den 6 Millionen, die die Städte zurückzuzahlen haben, also 4 Millionen, so ergiebt das im ganzen eine Summe von 16 Millionen. Das begründet die große Tragweite dieser Sache. Die Jahresrente von 4 Proz. von den 16 Millionen beträgt 660,000 M.; es soll also die Finanzlage auf die Dauer von sechzig Jahren durch einen Verzicht auf nicht weniger als 660,000 M. jährlich verschlechtert werden.

Sodann hatte ich in zweiter Lesung ausgeführt, daß von dem Betrage, der auf das platte Land der ostelbischen Provinzen fällt, 77 Proz. auf die Gutsbezirke kommen, und daraus gefolgert, daß der Großgrundbesitz mit 77 Proz. betheiligt ist. Dem gegenüber ist gesagt worden, die Inhaber der Gutsbezirke seien nicht immer Großgrundbesitzer. Aus den statistischen Darlegungen des Ministers ergiebt sich aber, daß drei Viertel der Summe, also 75 Proz. der Entschädigungskapitalien auf diejenigen entfallen, die mehr als 1000 M. zurückzuzahlen haben. Wenn bei einem Drittel, auf das sich die statistischen Erhebungen erstrecken, 659 Pflichtige über 3 Millionen zurückzuzahlen haben, so würde der ganze Staat 2000 Großgrundbesitzer ergeben, die 10 Millionen zurückzuzahlen haben. Also das ist des Pudels Kern! Ist das angesichts der Finanzlage gerechtfertigt? Speziell für Schleswig-Holstein kommen 8000 Pflichtige mit 2 Millionen M. in Betracht, also ein durchschnittlicher Rentenbetrag von 10 M., und diese Summe werden jedenfalls die reichen Marschbauern auch noch für den Staat aufbringen können, zumal sie weit mehr durch die Steuerreform ersparen.

Es war die Rede davon, daß seitens derjenigen, die dem Antrage zugestimmt haben, ein Antrag eingebracht würde, die Befreiung auf Beträge bis 100 M. zu beschränken. Der Antrag ist nicht eingebracht worden. Wir wollen hier auch weder zum Wohl der Kleineren, noch zum Schaden der Größeren eine Entscheidung treffen, sondern uns an die Bestimmungen halten, die bei der gesammten Steuerreform getroffen sind.

Ferner wird es immer so dargestellt, als ob diejenigen, bei denen kleine Beträge in Frage kommen, kleine Grundbesitzer sind. Das ist aber nicht immer der Fall. Die Grundsteuerfreiheit ist entstanden durch das Privilegium, das man den Rittergutsbesitzern seiner Zeit ertheilt hat. Im Laufe der Jahre sind aber bald hier bald da Parzellen von den Rittergütern abgetrennt worden, und der Käufer hat nun für die Parzelle die Grundsteuerfreiheit erworben, diese braucht aber durchaus nicht seinen ganzen Besitz darzustellen. Es kann für einen sehr großen Besitzer nur eine ganz kleine Summe in Betracht kommen, weil die Grundsteuerfreiheit sich nur auf kleine Parzellen bezieht, während er für seinen übrigen Besitz immer bezahlt hat. Man sagt zwar minima non curat praetor, aber es handelt sich auch bei Beträgen unter 100 M. gar nicht um so ein Minimum. Ich könnte die Berechtigung des Antrages nur anerkennen, wenn es sich um eine so kleine Summe handelte, daß es sich nicht lohnt, dieselbe einzukassiren. Alsdann aber kann auch die Kapitalablösung durch geringe Summen bewerkstelligt werden. Heben Sie also, nachdem die Sachlage sich jetzt noch weit mehr zu Ungunsten des Antrages geklärt hat, den Beschluß der zweiten Lesung auf und lehnen Sie den Antrag in dritter Berathung ab. (Beifall links.)

Finanzminister Dr. **Miquel**: Wenn man annimmt, daß man das bisherige Ergebniß mit ⅔ multipliziren kann, so kommt man auf eine Gesammtsumme von 16 Mill. M. (hört! hört! links), von denen allein 12 Millionen sich auf das platte Land beziehen, nicht eingerechnet diejenigen Rückzahlungen, die die sogenannten vertragsmäßig Verpflichteten betreffen. Diese Frage muß eine ira et studio behandelt werden. Auch bei den früheren Berathungen, die darüber stattgefunden haben, standen sich zwei Anschauungen von Billigkeit und Recht bona fide gegenüber. Man sollte deshalb nicht gegenseitig Beschuldigungen von Interessenvertretung, Plünderung der Staatskasse usw. aussprechen. (Sehr richtig! rechts.) Ich habe bereits bei der Berathung der Steuergesetzgebung hervorgehoben, daß die hier geforderte Rückzahlung als eine Forderung des natürlichen Gerechtigkeitsgefühls erscheint, und ausdrücklich erklärt, daß juristische und civilrechtliche Gründe nicht geltend gemacht werden können. Damals hat das Haus nach langer Debatte entschieden, und zwar nicht isolirt als eine besondere Frage, sondern als Theil eines großen Reformwerkes.

Für die Regierung ist in erster Linie maßgebend, daß die Kontinuität unserer Gesetzgebung nicht gefährdet wird. Das ist aber der Fall, wenn es Sitte wird, daß ein Theil einer großen zusammenhängenden Gesetzgebung von einer Minderheit, die bei der Berathung geschlagen war, hinterher isolirt wieder aufgegriffen wird (Sehr. richtig!) Wir haben deshalb auch von vornherein in der Regierungsvorlage gesagt, daß da, wo nachweislich die Entschädigung nicht mehr im Besitz des Inhabers des Grundstücks ist, die Rückzahlung wegfallen soll. Das Haus ist weiter gegangen und hat bestimmt, daß da, wo Vererbungen stattgefunden haben, der jetzige Besitzer nur für denjenigen Erbtheil haften soll, der auf ihn übergegangen ist. Ja, wir haben sogar die Entscheidung getroffen, daß selbst in denjenigen Fällen, wo ein einzelner Erbe als Anerbe das Grundstück übernommen hat, und die übrigen Erben nicht mit dem vollen Werth ihres ganzen Erbtheils abgefunden waren, doch nur der reine Quotentheil der civilrechtlichen Erbschaft entscheidet. Wir wollten die Sache auf eine milde, ausgleichende, Billigkeit suchende Weise aus der Welt schaffen. Aehnlich sind wir bei anderen Gelegenheiten verfahren, ich erinnere nur an die Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften. Auch hier haben wir einen Ausgleich gesucht, um die gegeneinander stehenden Anschauungen zu wiederholen. Wenn Sie ein solches Vorgehen in dem einen Fall nicht gelten lassen wollen, laufen wir da nicht Gefahr, daß im nächsten Jahre die Frage wegen der Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften wiederkommt? Wohin gerathen wir mit der Kontinuität unserer Gesetzgebung, mit der Rechtssicherheit im Lande, wenn der Versuch gemacht wird, die einmal abgeschlossene Gesetzgebung wieder anzufechten? Man muß sich der einmal durch Mehrheitsbeschluß getroffenen Entscheidung unterwerfen, aber nicht von neuem die Gesetzgebung rückwärts revidiren. Anders läge es, wenn neue Thatsachen vorliegen oder Irrthümer sich herausgestellt haben, die geeignet sind, die Gesetzgebung zu revidiren. Solche Thatsachen oder Argumente sind aber nicht vorgebracht. (Sehr richtig! links.)

Wenn wirklich in einzelnen Fällen besondere Härten eintreten, so läßt sich ja die Frage erwägen, ob man nicht die Ermächtigung des Finanzministers, Ermäßigungen eintreten zu lassen, erweitern will. Man könnte ja auch ganz kleine Beträge überhaupt streichen. Diese Frage läßt sich aber erst erörtern, wenn dem Landtage das volle Material vorliegt. Ich bin sehr gern bereit, dem Hause im nächsten Jahre in einer Denkschrift das Gesammtergebniß der Feststellungen bis in die größten Details mitzutheilen, so daß man sich dann ein Urtheil darüber bilden kann. Wie die Dinge aber heute liegen, bitte ich Sie, den Antrag in der gegenwärtigen Session nicht anzunehmen.

Abg. Graf **v. Moltke** (k.) (auf der Tribüne schwer verständlich) wirft der Linken agitatorische Ausbeutung der Sache vor. Die Schätzungen des Abg. Richter seien durchaus hinfällig. (Abg. **Richter**: „Das sind ja amtliche Zahlen!“), namentlich lowieit sie das Verhältniß des Groß- und Kleingrundbesitzes zum Antrage betreffen. Der Finanzminister habe soeben einen Standpunkt bekundet, den er, Redner, nicht theilen könne. Von hervorragender Bedeutung sei allerdings die Bemerkung, daß die Kontinuität der Gesetzgebung gefährdet werde. Man müsse die Gesetze aber nicht nach ihrer Kontinuität, sondern nach ihrem Geiste und Inhalt beurtheilen. Um ein Geschenk handle es sich bei dem Entwurf nicht, denn die s. Z. gewährte Entschädigung beruhe auf dem Gesetz, und ein Gesetz sei kein Geschenk. Redner erklärt zum Schluß im Namen der Mehrheit seiner Fraktion, an dem Entwurf festhalten zu wollen. (Lebhafter Beifall rechts.)

Abg. **Pleß** (Ctr.) giebt bei großer Unruhe des Hauses eine Erklärung gegen den Antrag ab.

Abg. Graf **v. Limburg-Stirum** (kons.): Ich persönlich habe kein Interesse an dem Antrage. Als wir damals der Rückzahlung zugestimmt haben, kannten wir noch nicht die Härten und Ungerechtigkeiten, die aus dieser Rückzahlungspflicht entstehen würden, und ich bereue meine damalige Zustimmung, das erkläre ich jetzt ausdrücklich. Gerade vielen kleinen Städten wird die Rückzahlung äußerst schwer werden. Der Standpunkt, nur die kleineren Besitze von der Rückzahlungspflicht zu befreien, würde zur Folge haben, daß die schwierigsten finanziellen Untersuchungen angestellt werden müßten. Die Absicht der Linken ist, agitatorisch Kapital hier herauszuschlagen, ich meine aber, auf ein unberechtigtes agitatorisches Agitationsmittel mehr oder weniger kann es der Linken doch nicht ankommen. (Heiterkeit rechts.) Uns ist es wenigstens gleichgiltig. Sie werden damit auch keine Geschäfte machen. Kommen Sie in Kreise, wo nichts zurückgezahlt ist, werden die Leute Sie nicht verstehen, und in anderen Fällen wird man Ihre Haltung erst recht nicht verstehen. (Zurufe links.) Wer sich auf den Rechtsstandpunkt stellt, muß die Rückzahlungspflicht für eine Ungerechtigkeit erklären. Wenn der Finanzminister so sehr auf die Kontinuität der Gesetzgebung pocht, so wünschte ich, die Regierung hätte auch bei anderen Gelegenheiten diesen Standpunkt mit Energie vertreten. (Beifall rechts.)

Abg. **Knebel** (nl.); Ich kann den Ausführungen des Vorredners nicht beistimmen. Die Grundsteuer-Entschädigung ist ja s. Z. allerdings gesetzgeberisch gewährt worden; aber von keinem gesetzgebenden Faktor ist diese Entschädigung rechtlich anerkannt worden. Sie ist vielmehr lediglich aus taktischen Gründen erfolgt. Die Befreiung von der Grundsteuerpflicht war thatsächlich eigentlich schon längst gesetzlich aufgehoben. Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Danach wird ein Schlußantrag angenommen.

In der Spezialdebatte bemerkt zu § 1

Abg. **v. Bülow**-Eckernförde (kons.): Ich werde mit „Ja“ stimmen, um nicht den kleinen Besitzern meines Wahlkreises die Last der Rückzahlung aufzuerlegen. Sollte der Antrag wirklich Gesetz werden, so werde ich aber den auf mich entfallenden Theil von 16,675 M. für gemeinnützige Zwecke hergeben. (Ironische Zurufe links.)

Die Abstimmung über den grundlegenden § 1 ist auf Antrag Rickert (Freis. Ver.) eine namentliche. § 1 wird mit 154 gegen 127 Stimmen angenommen. Dafür stimmen die Konservativen, die Freikonservativen mit Ausnahme von Dr. Kelch, Brauner, Kröner (Hospitant) und v. Voß, von den Nationalliberalen die Abgg. Bachmann, Falckenhagen, Groth, Jürgensen, Dr. Martens, Mahr, Reimnitz, Sieg und Weber-Genthin; vom Centrum die Abgg. Conrad-Glatz, v. Glisczynski-Glewitz, Stanke, Dr. Stephan und Graf Strachwitz.

Dagegen stimmten die Polen, die beiden freisinnigen Parteien, das Gros des Centrums und der Nationalliberalen mit den oben genannten Ausnahmen. Der Abstimmung enthalten sich der konservative Abg. Frhr. v. Erffa, der Präsident v. Koeller, der freikonservative Abg. v. Zedlitz und Prinz Arenberg vom Centrum. Frhr. v. Eckardstein (wildkons.), einer der größten Grundbesitzer im Kreis Ober- und Niederbarnim, stimmt mit ja, was von der Linken mit Rufen: hört, hört! und mit großer Heiterkeit aufgenommen wird. Abg. **Richter** ruft: Der schenkt nichts! Das Resultat der Abstimmung wird von der Rechten mit Beifall, von der Linken mit Zischen und Pfuirufen aufgenommen.

Die Abstimmung über § 2 geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Da auf der Rechten eine ganze Anzahl Mitglieder den Saal verlassen hat, so zögert der Präsident, das Resultat bekannt zu geben. Während dieser Zeit betritt ein großer Theil der Rechten unter der Heiterkeit der Linken wiederum den Saal. § 2 wird ebenso wie der Gesetzentwurf im Ganzen angenommen.

Es folgt die zweite Berathung des Antrages Ring, betr. Beseitigung der Mißstände, die durch wiederholte Sperrung des berliner Central-Viehhofes der Landwirthschaft erwachsen.

Die Agrarkommission ersucht: I. Den Antrag Ring und Gen. betr. die Sperrungen auf dem berliner städtischen Vieh- und Schlachthofe, durch die von dem Minister der Landwirthschaft in der Plenarsitzung vom 14. Mai 1895 abgegebenen Erklärungen für erledigt zu betrachten. II. Die Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken: A. 1. daß zur Verhütung der Einschleppung von Seuchen die Einfuhr von Vieh aus dem Auslande möglichst verboten, mindestens aber eine vierwöchentliche Quarantäne an der Grenze eingeführt werde; 2. daß bei der Einfuhr von Fleisch und thierischen Produkten eine strengere, sanitäts- und veterinär-polizeiliche Untersuchung besonders der mit dem Fleisch vorzulegenden Eingeweide vorgeschrieben werde; B. 1. daß in solchen Gebieten, in denen Seuchen oder Seuchengefahren bestehen, der Hausirhandel mit Vieh, insbesondere mit Schafen, Schweinen, Ziegen und Gänsen, sowie das Treiben dieser Thiere zu Handelszwecken untersagt oder von entsprechenden Bedingungen abhängig gemacht und die Befolgung der betreffenden Bestimmungen durch beamtete Thierärzte kontrollirt werde, 2. daß alle Personen, die sich gewerbsmäßig mit dem Handel von Hausthieren befassen, angehalten werden, über ihre Ein- und Verkäufe, also über die Herkunft und den Verbleib der Thiere, Buch zu führen; C. 1. daß an den Haupt-Viehverladestationen von den Eisenbahn-Direktionen nöthigenfalls Sammelställe zur Benutzung gegen Entgelt errichtet werden, 2. daß Sammelstallungen für Viehtransporte nur benutzt werden dürfen, wenn sie undurchlassenden, leicht zu reinigenden Fußboden mit gutem Abfluß und Krippen von undurchlassendem Material haben, 3. daß die Sammelstallungen einer laufenden Kontrolle durch beamtete Thierärzte und durch die Polizeibehörden unterworfen werden, 4. daß alle Viehrampen und Buchten, die dem Ein- oder Ausladen von Vieh dienen, nach Maßgabe der Vorschriften über die Reinigung und Desinfektion der Wagen behandelt und die zu diesem Zwecke nothwendigen Ausstattungen beschafft und Einrichtungen getroffen werden. D. Daß den am Viehhandel vorzugsweise betheiligten landwirthschaftlichen Interessenvertretungen eine Theilnahme an der Beaufsichtigung der Vieh- und Schlachthöfe, sowie der Viehmärkte gewährt werde; E. 1. daß die Preisnotirungen an den größeren deutschen Vieh[illegible]arkten durch vereidigte Makler vorgenommen werden; [illegible] 2. daß die Notirungen nach Lebendgewicht erfolgen; 3. daß die Beeinflussung der Notirungen durch wissentlich falsche Angaben strafrechtlich geahndet werde; F. daß an Stelle des sogenannten Rummelsburger Schweinemarktes in oder bei Berlin ein Magervieh[illegible]markt errichtet werde, der nicht Gegenstand der privaten Unternehmung sein darf, den Anforderungen der Veterinärpolizei entsprechen muß und dem berliner Polizeipräsidium unterstellt wird.

Abg. Dr. **Langerhans** (freis. Vp.): Ich gebe mich der Hoffnung hin, der Landwirthschaftsminister werde seine herbe Kritik über die städtischen Behörden Berlins modifiziren, nachdem er sich selbst durch persönliche Besichtigung des berliner Central-Viehhofes von den dortigen Zuständen überzeugt hat. Schon ehe diese Besichtigung in Aussicht stand, ja, noch ehe der Minister ins Amt kam, hatte die berliner Stadtverwaltung einen Plan zum Umbau des Vieh- und Schlachthofes entworfen. Der Viehhof ist ganz nach den Vorschriften des Polizeipräsidiums angelegt. Unter den zugeschickten Schweinen kam ab und zu eine ansteckende Erkrankung vor, bis plötzlich gesagt wurde, es sei eine Seuche ausgebrochen, und die Schließung des Viehhofes zum Schaden des Landes angeordnet wurde. Später wurde die Sperrung wieder aufgehoben, stellenweise ist die Sperrung so gehandhabt, als wäre das Kontagium der Maul- und Klauenseuche ein flüchtiges. Die berliner Stadtverwaltung hat in vollem Maße ihre Pflicht gethan und ich muß sie gegen alle unberechtigten Angriffe in Schutz nehmen. Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßregeln würden einen großen Schaden für das Land bedeuten. Wie eine Mitwirkung der Landwirthschaftskammern zu denken ist, ist mir nicht klar, die städtischen Behörden sind ihrer Aufgabe vollkommen gewachsen und eine Beaufsichtigung durch die Kammern, die sehr viel Kosten verursacht, hat gar keinen Zweck. Ich gebe ja zu, daß der berliner Schlachthof noch nicht dem Ideal entspricht, das ich mir davon mache. Es wäre zu wünschen, daß die kleinen Bauern das Vieh zum Verkauf nach Berlin schicken können, und daß dann nicht von einer gewissen Seite der Boykott verhängt werden kann.

In erster Linie muß ich mich gegen das Verbot der Einfuhr von Vieh wenden. Das hat doch weiter keinen Zweck, als der deutschen Landwirthschaft keine Konkurrenz zu machen, unbeschadet darum, daß wir ohne fremdes Vieh gar nicht auskommen können. Zur Verhütung der Seuchen sind ganz andere Maßregeln erforderlich. (Beifall links.)

Landwirthschaftsminister **v. Hammerstein**: Ich kann erklären, daß wir infolge des weitgehendsten Entgegenkommens der Berliner Stadtverwaltung bereits in diesem Jahre die von der Polizei geforderten Bedingungen erfüllen können, daß ferner die Rummelsburger Gemeindevertretung uns sehr weit entgegengekommen ist und bald einen allen Ansprüchen genügenden Markt für Magervieh errichten wird. Was die Anträge der Agrarkommission betrifft, so wird die Regierung eine Seequarantäne dennächst errichten, nicht aber eine Landquarantäne, ferner wird eine scharfe Veterinärkontrolle eingeführt. Wir hoffen, mit diesen Maßregeln viel zu erreichen. Die Forderung, daß alle Personen, die sich erwerbsmäßig mit dem Handel von Hausthieren befassen, über ihre Ein- und Verkäufe Buch zu führen haben, ist nur in Zeiten der Gefahr zulässig, nicht aber allgemein anzuerkennen. Die weiteren Forderungen über Desinfektion u. s. w. werden jetzt theilweise erfüllt, eine Reinigung der Wagen geschieht jetzt stets, eine Desinfektion ist aber nur dann zulässig, wenn Seuchen aufgetreten sind. So wird es wohl auch in Zukunft bleiben müssen. Die Regierung wird in loyaler Weise verfahren und den größten Theil der Anträge annehmen. (Beifall.)

Abg. **Gamp** (fk.) wendet sich gegen die Bemerkung des Abg. Dr. Langerhans, daß Deutschland die Einfuhr fremden Viehs nicht entbehren kann. Besonders sei dies für die Schweine unzutreffend, da gerade die Schweineproduktion keiner großen Vorbereitungen bedarf. Im übrigen erklärt sich der Redner mit den von der Kommission beantragten Forderungen einverstanden und ersucht den Landwirthschaftsminister um Auskunft darüber, ob die im ungarischen Abgeordnetenhause abgegebene Erklärung, die Anstalt in Steinbruch sei schon seit Jahren verseucht, richtig sei.

Landwirthschaftsminister Frhr. **v. Hammerstein** erwidert, daß thatsächlich Erkrankungen in Steinbruch vorgekommen seien, daß aber schon auf die erste Nachricht davon die Sperre angeordnet sei, so daß keine weitere Ansteckung vorkam.

Abg. **Herold** (Ctr.) begründet einen Antrag, wonach die Einfuhr von Vieh und Fleisch gänzlich verboten werden kann, wofern nicht bei der Untersuchung des importirten Fleisches und der thierischen Produkte die Unschädlichkeit mit Sicherheit nachgewiesen werden kann.

Minister Frhr. **v. Hammerstein** ist mit dem Antrage einverstanden. Die Regierung würde allerdings auch ohne den Antrag entsprechend handeln.

Abg. **Knebel** (nl.) erklärt, daß seine Partei keine Bedenken gegen die Anträge der Kommission habe.

Abg. **v. Mendel-Steinfels** (kons.) spricht sich für schärfere Schutzvorschriften aus und empfiehlt die Annahme der Kommissionsanträge. Gegenüber der Erklärung des Regierungsvertreters in der Kommission hält Redner die Behauptung aufrecht, daß von Holland viel Vieh eingeschmuggelt wird, und bittet, besonders hierauf zu achten. Die entgegenkommende Stellung des Berliner Magistrats erkennt Redner an und freut sich, daß die Landwirthschaft das Seuchennest in Rummelsburg endlich los werde.

Minister Frhr. **v. Hammerstein** und Geh.-Rath **Beyer** betonen, daß ihnen behördlicherseits von einem ausgedehnten Schmuggel aus Holland nichts bekannt sei. Sie könnten eine solche Behauptung nicht glauben, wenn nicht bestimmte Beweise dafür erbracht werden.

Abg. **Ring** (kons.) spricht seine Verwunderung darüber aus, daß in Rummelsburg so lange seuchengefährliche Zustände geherrscht haben, ohne daß die Behörde dagegen eingeschritten sei.

Minister Frhr. **v. Hammerstein** weist darauf hin, daß er die Uebelstände anerkannt und die nöthigen Schritte zur Beseitigung derselben gethan habe. Es sei zwecklos, jetzt immer wieder darauf hinzuweisen.

Abg. Dr. **Langerhaus** (Frs. Vpt.) betont nochmals, daß die Pression des Antrages Ring unnöthig war, da bereits vorher die nöthigen Schritte zur Abhilfe seitens der berliner Stadtverwaltung unternommen seien. Den Antrag Herold halte er für annehmbar.

Abg. **Dominik** (kons.) empfiehlt die Anträge der Kommission.

Hiermit schließt die Debatte.

Die Anträge der Kommission und der Antrag Herold werden gegen die Stimmen der beiden freisinnigen Parteien angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Nächste Sitzung Freitag 11 Uhr. (Dritte Lesung des Jagdscheingesetzes, Interpellation Rintelen, betreffend den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen.)

Schluß 2¾ Uhr.

Gerichtsverhandlungen.

Halle, 4. Juli. [Schwurgericht: Meineid.] Die heutige Verhandlung bot ein lehrreiches Beispiel für unbedachtsame Zeugen, die da meinen, man brauche es unterm Eide vor Gericht nicht streng genau zu nehmen. Angeklagt war die Bahnarbeiterfrau Marie Heißler geb. Engert hier, aus Krosigk gebürtig, 34 Jahre alt, bisher unbestraft. Sie sollte am 9. Febr. hier vor der Strafkammer in der Strafsache wider den Geschirrführer Hermann Rolle, Jagdvergehen betr., den vor ihrer Vernehmung als Zeuge geleisteten Eid wissentlich durch ein

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18950705028/fragment/page=0001

falsches Zeugniß verletzt haben. Rolle war vom Schöffengericht zu 5 Monaten Gefängniß verurtheilt worden, auf seine Berufung jedoch mit 2 Monaten Gefängniß weggekommen. Zur Verhandlung vor der Strafkammer hatte Rolle die jetzige Angeklagte als Entlastungszeugin angegeben zum Beweise darüber, daß er am 17. Oct. v. J. abends von 9 Uhr an zu Hause gewesen und also zu fraglicher Zeit nicht auf Wildfrevel betroffen worden sein könne. Frau Heißler's Zeugenaussage war zwar günstig für den Angeklagten ausgefallen, ebenso wie die Aussagen einiger seiner Verwandten; aber die Aussagen der Belastungszeugen lauteten so bestimmt, daß Rolle doch für schuldig befunden ward; er hatte blos Herabmilderung des Strafmaßes erzielt. Gegen Frau Heißler aber war der Verdacht wegen Meineides aufgetaucht, worauf die Untersuchung am 2. April zu ihrer Verhaftung führte. Frau Heißler's Zeugenaussagen war am 9. Febr. wie folgt zu Protokoll genommen worden: „Am Abend des 17. Oct. v. J. war der Angeklagte (Rolle) zu Hause. Mein Mann war nicht da, er hatte Nachtdienst. Ich kann mir ausrechnen, daß es am Mittwoch, den 17. Oct., war. Rolle kam um 9 Uhr nach Hause. Um ½10 Uhr ging der junge Rolle weg, da lag der Angeklagte auf dem Sopha. Nach der Uhr habe ich nicht gesehen; ich berechne mir die Zeit aus dem Weggange des jungen Rolle, daß es gegen 9 Uhr gewesen, als der Angeklagte nach Hause gekommen war. Von 7 Uhr an (abends) war ich mit meinem Sohne bei Rolle. Am 29. Dez. (nach dem Termin vor dem Schöffengericht) hat mich Rolle gefragt, ob ich wisse, daß er damals zu Hause gewesen sei. Ich sagte: ja." Diese Aussage soll wissentlich falsch abgegeben sein, da Rolle gerade zu fraglicher Zeit, nämlich zwischen 9 und 10 Uhr abends, auf hallescher Flur im Nordosten der Stadt, auf Amtmann Nagel's Jagdgebiet, als Wildbieb betroffen worden. Die Angeklagte sollte gewußt haben, daß Rolle am 17. Oct. abends zu angegebener Stunde nicht zu Hause war und daß ihr Mann, der Bahnarbeiter Franz Heißler, damals keinen Nachtdienst hatte. Die Angeklagte, befragt, ob sie bei ihrer Aussage bleiben wolle, erklärte: „Ja, ich berechne die Zeit nach dem Weggange des jungen Rolle; es muß zwischen 9 und ½10 Uhr gewesen sein, als der alte Rolle auf dem Sopha lag." Es kam bei Erörterung des Datums heraus, daß die Angeklagte sich insofern um einen Tag geirrt hatte, als ihr Mann nicht am 17. Oktober, sondern am 18. Oktober zum Nachtdienst angetreten war; diesen Irrthum räumte die Angeklagte ein, gab aber zwei andere Gründe an, nach denen sie den 17. Oct. als das betr. Datum ausgerechnet. Bei Rolle's, wo sie als neue Hausgenossin gewöhnlich abends besuchsweise gewesen, sei die Rede auf die Leipziger Schlacht gekommen und dabei erwähnt worden, daß morgen der Jahrestag derselben. Hierzu habe sie, die Angeklagte, noch erzählt, dieser Jahrestag sei früher in Kriegsjahren und den umliegenden Dörfern durch Abbrennen von Freudenfeuern gefeiert worden. Dann habe ihr Sohn die Bemerkung gemacht, er sei heute zum zweiten male in die hallesche Volksschule gegangen. Da er nun nachweislich am 16. Oct. in dieser Schule aufgenommen sei, so müsse fraglicher Tag, wo alles dies zur Sprache gekommen, der 17. Oktober gewesen sein. „Nach meiner Ansicht," so äußerte sich jetzt die Angeklagte, „ist es der 17. Oct. gewesen; ich habe geglaubt, meine Ansicht sei richtig." Dazu wurde der Angeklagten bedeutet, daß dies etwas ganz anderes sei, als sie früher ausgesagt habe; wenn sie sich als Zeuge so ausgedrückt haben würde: „nach meiner Ansicht ꝛc." — dann wäre ihre Aussage unverfänglich gewesen, und sie würde nicht in die jetzige schlimme Lage gekommen sein. Als seltsam wurde ihr vorgehalten, daß Rolle erst am 29. Dez., nach seiner Verurtheilung, sich um ihr Zeugniß bemüht habe; ob sie etwa beeinflußt worden sei, ob Rolle sie vielleicht überredet habe? Die Angeklagte verneinte dies und bemerkte, Rolle habe sie nur gefragt, ob sie es noch wisse, daß er an jenem Abend zu Hause gewesen. Bezüglich des Nachtdienst-Periode ihres Mannes habe sie sich geirrt, da sie die ganze Beendigung des siebentägigen Tagesdienstes entrstende 24stündige Freizeit nicht in Rechnung gezogen. Bei Rolle's sei sie nach ihrem Wohnungswechsel vom 8. Okt. ab jeden Abend besuchsweise gewesen; ob Rolle aber manchmal noch fortgegangen, wisse sie nicht. Von den Zeugenaussagen kommen besonders in Betracht die des Jägers Karl Otto aus Seeben und dessen Sohnes, des 22jährigen Kaufmannsgehilfen Max Otto. Beide hatten am 17. Okt. abends, nachdem Max Otto einen Schuß gehört und seinen Vater in Seeben hiervon benachrichtigt, am Möglicherwege in der Nähe eines Düngerhaufens einen anscheinend schlafenden Mann entdeckt, den sie aufrichteten und für betrunken hielten. Beim hellen Mondschein war es möglich gewesen, das Gesicht jenes Mannes deutlich zu erkennen. Als Otto's den Düngerhaufen absuchten und dabei ein versteckstes Jagdgewehr fanden, war auf einmal der „schläfrige," für „betrunken gehaltene" Mann wie der „Wind" davon gerannt und zwar in der Richtung nach Tornau zu, also von Halle entgegengesetzt. Ohne zu wissen, wer der Flüchtige war, hatte Otto am 19. Oct. beim Nachforschen in Halle schon von weitem den mit einem Petroleumwagen ankommenden Rolle erkannt, besonders markante Gesichtszüge übrigens ein Wiedererkennen erleichterten. Trotz Gegenüberstellung mit den beiden Zeugen Otto blieb der 56jährige Hermann Rolle noch jetzt bei seiner früheren Behauptung, er sei zu Hause gewesen, und zwar alle Abende im Oktober, seitdem er Petroleum gefahren habe. „Ich bin nicht draußen gewesen, ich bin unschuldig verurtheilt" —, erklärte Rolle; „Frau Heißler ist in ihrem Rechte." Er wurde ernstlich ermahnt, die Wahrheit zu sagen, da er seine Aussage zu beschwören haben werde. Deshalb könne er auf solche Fragen, deren richtige Beantwortung ihn einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen könne, die Antwort ablehnen. Rolle blieb aber zunächst bei seiner Aussage und fügte noch hinzu, er schwöre nicht. Erst als ihm wiederholt die Nutzlosigkeit seiner Verweigerung der Eidesleistung klar gemacht und ihm auch zum Verständniß gebracht worden war, daß er nicht nöthig habe, sich selbst zu belasten, kam er endlich mit der Erklärung heraus: „dann will ich darüber (nämlich über sein Treiben vom Abend des 17. Oktober) keine Aussage machen; aber ich schwöre nicht." Hieraus konnte schon gefolgert werden, wie die Sache zusammenhing. Rolle stellte auch in Abrede, ein Gewehr wie das vorgelegte, damals beschlagnahmte Jagdgewehr besessen zu haben; nur ein Teschin sei einmal in seinem Besitz gewesen. Auch diese Aussage wurde durch den Oebster Wohne widerlegt, der bei Rolle ein demselben gehöriges Gewehr außer einem Teschin gesehen. Glücklicherweise entging Rolle der Gefahr, einen Meineid zu leisten; er wurde wegen Verdachtes, Frau Heißler zum Meineide angestiftet zu haben, unvereidigt gelassen. Die Entlastungszeugen Arbeiter Göhre und Frau (Rolle's Schwiegersohn und Tochter) wollten anfangs auch behaupten, Rolle sei am 17. Oktober abends zu Hause gewesen, gaben aber schließlich zu, nicht genau zu wissen, wann er nach Hause gekommen; ob es vor 10 Uhr gewesen, könnten sie nicht sagen. Diese Zeugen wurden nachträglich vereidigt. Die Schuldfrage lautete auf wissentlichen Meineid; dann beantragte der Staatsanwalt noch die Stellung der Frage betreffs fahrlässiger Falscheides und kam in seinen Ausführungen zu der Annahme, daß hier keine Fahrlässigkeit, sondern wissentliches Verschulden vorliege. Vom Vertheidiger Herrn Rechtsanwalt Dr. Keil wurde jegliches Verschulden zu bestreiten versucht, die Angeklagte habe sich in einem Irrthum betreffs der Zeit befunden, da sie sich um eine Stunde verrechnet habe. Beeinflussung liege nicht vor; die Angeklagte sei in dem guten Glauben gewesen, die Zeit richtig gewußt zu zu haben. Dann werde aber weder wissentliches noch fahrlässiges Verschulden als erwiesen erachtet werden können. Die Geschworenen bejahten die Frage betreffs fahrlässigen Falscheides. Beantragt wurde 1 Jahr Gefängniß. Das Urtheil lautete auf 8 Monate solcher Strafe, wovon 3 Monate als verbüßt abgerechnet wurden. Auf Antrag des Vertheidigers erfolgte die vorläufige Entlassung der Angeklagten aus der Haft.

Waaren- und Produktenberichte.

Halle, 4. Juli. (Mehlbörse.) Preise für netto 100 kg. Kaiser-Auszug 25,00 bis —,— M., Weizenmehl 00 22,00 bis 22,40 M., Weizenmehl 0 20,00 bis 20,50 M., Roggenmehl 0 21,00 bis 21,50 M., Roggenmehl 0/1 20,00 bis 20,50 M., Futtermehl 12,00 bis —,— M., Roggenkleie 8,50 bis 9,00 M., Weizenkleie 8,50 —,— M., Weizenschale f. 8,50 —,— M. Haidemehl 33,00 M.

Der Vorstand des Mehlbörsenvereins.

Getreide.

* **Nordhausen, 4. Juli.** Weizen 14,00—15,00 M, Roggen 12,50—13,50 M. Gerste 12,00—13,00 M., Hafer 12,50—13,50.
* **Hamburg, 4. Juli.** Weizen loco ruhig, holsteinischer loco neuer 149–150 Roggen loco ruhig, mecklenburgischer loco neuer 142—144, russischer loco ruhig, loco neuer 88–90 Hafer ruhig. Gerste ruhig.
* **Stettin, 4. Juli.** Weizen unverändert, loco neuer 144–147, per Juli-Aug 147,50, per Sept.-Okt. 149,50. Roggen loco fester, 122—125, per Juli-Aug 122,00, per Sept.-Okt. 125,00. Pomm. Hafer loco 115—120.
* **Wien, 4. Juli.** Weizen per Herbst 7,01 Gd., 7,06 Br., per Frühj 7,38 Gd., 7,43 Br. Roggen per Herbst 6,02 Gd., 6,04 Br. per Frühj. — Gd., — Br., Hafer per Herbst 6,02 Gd, 6,01 Br. per Frühj. — Gd., — Br.
* **Pest, 4. Juli.** Weizen flau, per Herbst 6 80 Gd, 6,82 Br. per Frühj. 7,15 Gd. 7 17 Br. Roggen per Herbst 5,69 Gd, 5,71 Br. Hafer per Herbst 5,70 Gd., 5,72 Br.
* **Amsterdam, 4. Juli.** Weizen auf Termine niedriger, per Nov. 152. Roggen loco — —, do. auf Termine niedriger, per Juli —, per Okt. 107.
* **Antwerpen, 4. Juli.** Weizen weichend. Roggen ruhig. Hafer flau. Gerste weichend.

Zucker.

* **Paris, 4. Juli.** (Schlussber.) Rohzucker, ruhig, 88% loco 26,75, —.—. Weisser Zucker behauptet, Nr. 3. per 100 kg., per Juli 28,25, per Aug. 28,37½, per Okt.-Jan. 29,37½, per Jan.-April 30,00.
* **London, 4. Juni.** 96% Javazucker loco 11½ stetig, Rüben-Rohzucker loco 9¾, fest.

Kaffee.

* **Hamburg, 4. Juli.** Kaffee ruhig, Umsatz 2500 Sack.
* **Hamburg, 4. Juli.** (Bericht der Hamb. Firma Joswi h u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 73¼, per Sept. 74, per Dez. 72¾, per März 72. Ruhig.
* **Hamburg, 4. Juli.** (Nachmittagsbericht) Good average Santos per Juli 73½, per Sept 73¼, per Dez. 72½, per März 72. Kaum behauptet.
* **Hamburg, 4. Juli.** Abends 6 Uhr. (Bericht der Hamb. Firma Joswich u. Comp.) Kaffee good average Santos per Juli 73¼, per Sept. 74, per Dez. 72½. Behauptet.
* **Havre, 4. Juli.** Vorm. 10 Uhr 30 Min. (Bericht der Hamburger Firma Peimann, Ziegler u. Com.) Kaffee good average Santos per Juni 92.00, per Sept 92.00, per Dez. 90,70. Behauptet.
* **Amsterdam, 4. Juli.** Java-Kaffee good ordinary 54.

Spiritus.

* **Stettin, 4. Juli.** Spiritus loco behauptet, mit 70 M. Konsumsteuer 37,20.
* **Breslau, 4. Juli.** Spiritus per 100 l 100% exel. 50 M. Verbrauchsabgaben per Juli 57,10, do. do. 70 M. Verbrauchsabgaben per Juli 37,10 do. do.
* **Hamburg, 4. Juli.** Spiritus ruhig, per Juli-Aug 20½ Br., per Aug.-Sept. 20⅝ Br., per Sept.-Okt. 20¾ Br. per Okt.-Nov. — Br.
* **Paris, 4. Juli.** (Schlussbericht.) Spiritus behauptet, per Juli 30,25, per Aug. 30,50, per Sept.-Dez. 31,25, per Jan.-April 31,75.

Oelsaaten. Oele. Fettwaaren.

* **Stettin, 4. Juli.** Rüböl loco matt, per Juli 43,70, per Sept.-Okt. 41,00.
* **Breslau, 4. Juli.** Rüböl per Juli 44.50, per Okt. 45,00.
* **Köln, 4. Juli.** Rüböl loco 49,00, per Okt. 46,80 Br.
* **Bremen, 4. Juli.** Schmalz. Ruhig Wilcox 35 Pfg. Armour shield 34½, Pfg. Cudahy 35½, Pfg., Fairbanks 29½ Pfg. Speck. Ruhig Short clear middling loco 31½.
* **Hamburg, 4. Juli.** Rüböl (unverzollt) ruhig, loco 46.
* **Pest, 4. Juli.** Kohlraps per Aug.-Sept. 9,70 Gd., 9,80 Br.
* **Paris, 4. Juli.** (Schlussbericht.) Rüböl behauptet, per Juli 48,50, per Aug. 48,50, per Sept.-Dez. 48,50. per Jan.-April 49,25.
* **Antwerpen, 4. Juli.** Schmalz per Juli 83½, Margarine ruhig.

Petroleum.

* **Stettin, 4. Juli.** Loco 11,60.
* **Hamburg, 4. Juli.** Petroleum loco still, Standard white loco 7,10.
* **Bremen, 4. Juli.** (Börsen-Schluss-Bericht) Raffinirtes Petroleum. Offiz. Notirung der Bremer Petroleum-Börse) Ruhig. Loco 7,05 Br.
* **Antwerpen, 4. Juli** (Schluss-Bericht.) Raffinirtes Type weiss loco 19½ bezahlt.

Futterartikel.

* **Hamburg, 3. Juli.** Oelkuchen ruhig, Rapskuchen 95—107 M., Leinkuchen 110—115 M., Palmkuchen, deutsche 85,00 M., Cocosnusskuchen 90—115 M., Cocosnusskuchen deutsche 115–125 M., Erdnusskuchen 105—125 M., Baumwollsaatkuchen 110—115 M., Palmkernschrot 80 M., die 1000 kg. Rüböl ruhig, rohes die 100 kg. loco verzollt, 46,00 M. Br. Leinöl behauptet, engl. unverzollt 44,50 M. Br.

Berliner Börse vom 4. Juli.

(Ergänzung zu den Notirungen vom gestr. Abendblatt.)

Deutsche Fonds- u. Staatspap.		
Barmer Stadtanleihe	3½	101,90bz
Berliner Stadt-Obl.	3½	102,10bz
do. do. 1892	3½	104,25bz
Magdeburger St.-Anl.	3½	— —
do. do. neue	4	— —
Westpr. Prov.-Anl.	3½	101,90bz
Bad. Staats-Eis.-Anl.	4	105,50G
Bairische Anleihe	4	107,00G
Braunschw. 20Thlr.-L.	—	109,50bz
Köln-Mind. Pr.-Anth.	3½	143,10bz
Hamb. 50 Thlr.-Loose	3	145,90bz
Meininger 7 fl.-Loose	—	24,90B
Oldenb. 40 Thlr.-Loose	3	131,00B

Ausländische Fonds.		
Argent. Gold-Anl. 5%	—	58,40bz
do. innere do. 4½%	—	47,50bz
Barletta 100 Lire-Loose	—	29,200
Bukar. Stadt-Anl. 1884	5	100,50bz
do. do. 1888	5	100,50bz
Chilen. Gold-Anl. 1889	4½	99,70B
Egyptische priv. Anl.	3½	— —
do. do. 4	—	— —
Freiburg. 15 Fr.-Loose	—	29,60bz
Griech. Anl. 1881—84	—	38,50G
do. kons. Goldrente	—	29,25bz
do. Monopol-Anl.	—	41,50bz
do. Gd.-Anl. v. 1890	5	— —
Mailänd. 10 Lire-Loose	—	14,10bz
Mexikaner Anl. à 100	6	95,40bz
do. à 20	6	95,40bz
Norweg. Staats-Anl. 86	3	— —
Oesterr. 1860er Loose	5	159,00G
Rumän. 5% Anl. 81 fd.	5	102,20bz
Russ. Orient-Anl. II.	5	103,20G
do. do. III.	5	103,20G
do. Nicolai-Oblig.	4	102,00bz
do. Boden-Kredit	5	— —
do. do. gar.	4½	103,40B
Russ. Goldanl. v. 1894	3½	98,00bz
Russ. Präm.-Anl. 1864	5	163,50bz
do. do. 1866	5	— —
Schwed. St.-Anl. 1886	3½	101,20bzB
do. do. 1890	3½	101,40bz
do. Hyp.-Pfdbr. 1879	4½	— —
do. do. 1878	4	104,90bzG
Spanische Exterieurs	4	69,00bz
Türkische Anleihe	1	— —
do. Administ.	5	100,10bz
do. 400 Frcs.-Loose	—	145,00bz
Ungarische Gold I.-A.	4½	105,25bzG

Industrie-Aktien.		
A.-G. f. Anilinfabr.	12½	233,60bzG
Anhalter Maschinen	0	46,00bzB
Archimedes	4	109,75G
Bauges. Berl. Charlbg.	7½	705B
do. B.-Wilmersd.T.-G.	26	8046
Bazar	10	— —
Braunschweiger Jute	8	162,00bzG
Berl.-Anh. Maschinen	7	— —
Berliner Bockbrauerei	4	160,00bzG
do Brauerei Königst	5	132,30G
do. Union Gratweil	4	116,25bzG
Brsl. Eisenb. W., Linke	8½	180,75bzG
Breslauer Oelwerke	4	86,25G
Butzke, Meta. Industr.	4	235,30bzG
Charlottb. Wasserwerk	8	212,00bz
Chem. Fabr. Schering	15	295,50bzG
Chemn. Masch. Zimm.	6	117,75bzB
Dessauer Gas	10	201,90bz
Egestorff-Salzwerke	8	144,2-bzG
Elberfeld. Farbenfabr.	12	317,8-bzG
Erdmannsdorf. Spinn.	6	92,00bz
Freund Masch. konv.	13	240,75bzG
Harburg-WienGummi	20	292,25bzG
Harkort St.-Pr. konv.	—	112,10bzG
do. Brückenb konv.	7½	130,00bzG
do. do. St.-Pr.	8½	149,75G
Keyling & Th. Eiseng.	4	113,50bz
Kurfürstendamm-Ges.	—	116 1G
La Veloce, Ital. D.	3	65,30bzG
Ludw. Löwe & Co.	20	413,50bzG
Mälzerei Wreie	4½	85,00bzG
Magdeburger Baubank	2	73,10G
Magdeb. Pferdebahn	6	156,00G
NeuroderKunstanstalt	5½	115,60bzG
Nordd. Eiswerke	4	89,70B
Oranias-Gesellschaft	12	223,75B
Oppeln. Portl.-Cem.	6½	119,90bz
Passage	4	87,50bzG
Pferdebahn, Breslauer	8	176,30G
Saline Salzungen	7	117,50B
Schäffer u. Walcker	2	123,70bz
Schlesische Cement	10½	170,50bz
Schwartzkopff	15	257,60bzG
Siemens.Glas-Industr.	11	189,60bzB
Stettiner Cham. Didier	15	231,00bz
Sudenburg. Maschin.	20	250,00bzG
Thüringer Salinen	5½	95,90G
Ver.Köln-Rottw.Pulv.	13	202,00bzG
Westf.Draht-Industrie	8	132,75bz
do. Union St.-Pr.	12	165,00bzG
Wittener Guss	6½	141,25G
Wilhelmshütte	1½	— —
Zuckerfabr. Fraustadt	12	110,00bzG

Deutsche Eisenb.-Prior.-Oblig.		
Mainz-Ludw. 75, 76, 78	4	102,90bzG
do. v. 1890	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	4	104,40bzG
Saalbahn	3½	— —
Weimar-Gerach	4	— —
Werrabahn	4	— —

Deutsche Eisenb.-St.-Prior.		
Breslau-Warschau	1½	67,75bz
Dortmund-Gronau-E.	4¾	141,90bz
Marienb.-Mlawkaw.	5	124,25bz
Ostpreuss. Südbahn	4½	120,20bz
Saalbahn	5	120,20G
Weimar-Gera	4	103,50G

Eisenb.-Prior.-Obligationen.		
Ital. Eis.-Obl. v. St. gar.	3	55,50G
do. Mittelmeerb. stfr.	4	95,90bz
Lemberg-Czernowitz	4	99,75bz
Oest.-Frz. Staatsb. alte	3	94,80G
do. Ergänzungsn.	3	92,40B
do. Gold-Pr.	4	104,80bz6
Oesterr. Lokalbahn	4	102,70bz
do. Nordwestbahn	5	111,25bzG
Südöster. Bahn (Lomb.)	3	73,30B
do. Obligationen	5	112,25bzG
Ungar. Nordostbahn	5	— —
do. do. Gold-O.	4½	106,20bzG
do. Eisenb.-Bilb.-A.	4	103,25bzG
Iwangorod-Dombr. gar.	4½	103,50B
Kosl.-Woronesch Obl.	4	101,75bzG
K.-Chark.-Asow (Obl.)	4	101,60bz
Kursk-Kiew	4	103,00bzG
Moscо-Kursk	4	100,30bz
Mosco-Rjäsan	4	103,25bzG
Mosco-Smolensk	5	105,50B
Rjäsan-Koslow	4	102,40bzG
Rjaschk-Morczansk	5	— —
Rybinsk-Bologoye	5	— —
Russ. Südwestbahn	4	103,50bz
Transkaukasische	3	92,50G
Warschau-Wiener 10er	4	103 40G
do. IX. Ser.	4	103,10B
Wladikawkas Oblig.	4	105,50bz
Manitoba rz. 1933	4½	102,00bz
Northern-Pac. I.b. 1921	6	113,75bzG
do. II. „ 1933	6	99,40G
do. III. rz. 1937	6	70,7-bzG
do. „ „	5	41,50bzG
S. Louis u. S. Fr. rz. 1931	6	— —
do. do. do.	5	93,90G
Anatolische	5	95,80bzG
Portug. Eisenb. O. 1886	—	67,00bzG
do. 1889	4½	37,80G
Serb. Eis.-Hyp.-Obl A.	5	— —
do. Lit. B.	5	— —

Eisenbahn-Stamm-Aktien.		
Aachen-Mastricht	2½	80,90bz
Altenburg-Zeitz	9,97	300,50G
Buschtiehrader B.	10½	284,50G
Halberst.-Blankenb.	5½	130,00bz
Ital. Meridional-Eb.	6⅔	128,20bz
Jura-Simpl. kv. Westb.	0	98,10bz
Ludwigshaf.-Bexbach	9⅔	— —
Saalbahn	0	53,30G
Weimar-Gera	0	31,50bzG
Werrabahn	1,15	76,50bzG

Ausländ. Eisenb.-Stamm- u. Stamm-Prior.-Aktien.		
Aussig-Teplitz	15	— —
Böhmische Nordbahn	7	— —
do. Westbahn	8	— —
Galiz. (Karl-Ludw.-B.)	5	111,30G
Graz-Köflach	6	144,00G
Kaschau-Oderberg	4	— —
Kronpr. R. St. Sch.	4	100,20bzG
Lemberg-Czernowitz	7½	160,50G
Oesterr. Nordwestb.	5	— —
do. B. Elbethalb.	5¾	148,40bz
Südösterreich Schalb.	4⅔	47,60bz
Ungar.-Galiz. (gar.)	5	— —
Ivangor-Dombrowo	5	— —
Kursk-Kiew	15/50	— —
Warschau-Terespol	5	— —
Warschau-Wien	17½	286,00bz
Canada-Pacific	5	53,40bzG
Gotthardbahn	7	138,20bz
Ital. Meridionaux	6⅔	128,20bz
do. Mittelmeerbahn	5⅔	96,40bz
do. do. stfr.	5⅔	96,40bz
Littlich-Limburg	0	31,10bz
Luxemb. Pr. Hnr.	3	82,50bzG
Schweiz. Centralbahn	5	146,50bz
do. Nordostbahn	5	143,00bz
do. Unionbahn	3½	100,20bz

Deutsche Hypoth.-Pfandbriefe u. Rentenbriefe.		
Anh.-Dessauer Pfdbr.	4	102,50B
D. Gr.-K.-B. IV. rz. 110	3½	— —
do. V. rz. 100	3½	101,25G
do. VII. unkb. b. 1903	4	105,10bzG
Deuts. Grundsch. Obl.	4	100,00bzG
do. do. V. VI.	4	105,10bzG
Deuts. Hyp.-B.-Pfdbr.	5	102,80bzG
Hamb. Hyp. rzb. à 100	4	100,25bz
do. unkdb. bis 1900	4	104,50B
Meckl. Hyp.-W.-Bank	4	— —
do. do.	3½	101,30bzG
Meininger. Hyp.-Pfdb.	4	100,25G
do. ab 1. 1. 98	3½%	102,50B
do. II. unkdb. bis 1900	4	105,30bzG
do. „ „ „	3½	101,50bzG
do. Präm.-Pfdbr.	4	141,80bz
Nordd. Gr.-Cred Pfdb.	4	100,30bzG
do. IV. V. ukb. b. 1903	4	104,70bzG
Ostpreussische	3½	101,30bzB
Pom Hyp. III. IV. neue	4	101,40G
do V. VI. b. 1900 unk.	4	103,40bzG
do. VII. VIII. 1904 unk.	4	105,50bzG
Posensche	4	102,75bz
P.B.-C.-Pfd.I.II.rz. 110	5	115,75G
do. III., V. u. VI. rz. 100	5	109,50B
do. XIII. rz. 100	4	105,40bzB
Pr. Centrb.-Pfdb. rz. 108	4	— —
do. do. 1900	4½	105,60bzB
do. do.	3½	100,80bzG
Pr. Hp.-A.-B. VII-XII.	4	101,80bzG
do. do. XV-XVIII.	4	104,40bzG
Pr. Hp.-V.-A.-G.-Cert.	4	100,60bzG
do. do. 1905	4	106,30bzG
do. do. Cert.	3½	100,60bzG
Pr. Pfbr. B. XVII. 1905	3½	101,50G
Sächsische	4	— —
do.	3½	102,00bzB
(Westpr. ritt. I. I. B.	3½	101,63bzG
Pommersche	4	105,25bzB
Posensche	4	105,10bz
Preussische	4	105,10bz
Sächsische	4	105,00bz
Schlesische	4	105,00bz

Bergwerks u. Hütten-Ges.		
Aplerbeck	0	118,25G
Arenberger Bergwerk	35	580,00B
Baroper Walzwerk	0	60,25bzG
Berzelius	5	124,00bzG
Bismarckhütte	8	169,50bzG
Bonifacius Bergwerk	0	97,60G
Concordia Bergwerk	5½	129,40bz
Consolidat. Bergw.-G.	8	195,10bzG
Consol. Marie	0	55,75B
Duxer Kohlen kon.	12	173,50bz
Eschweiler Bergwerk	3	150,00bzG
Gelsenkirch. Gusstahl	2	78,25G
Georg-Marien-St.-A.	0	73,60bzB
do. St.-Pr	4	103,50bzG
Harzer Eisenw. konv.	0	19,00bz
do. do. St.-Pr.	0	37,00bz

Hugo Bergwerk	7	170,50bz
Inowrazl., Steinsalzb.	1⅜	56,40G
Kattowitzer	8	152,40bzG
Königin-Marienhütte	0	57,50bzG
König Wilhelm konv.	5	134,90G
do. St. Pr.	10	204,75bz
Leopoldsgr. Edderitz	5½	106,50G
Luise Tiefbau konv.	0	66,90bzG
do. do. St.-Pr.	0	101,60bz
Magdeburg. Bergwerk	13½	275,00bzG
Marienhütte Kotzenau	2½	67,25bz
Menden & Schwerte kv.	0	47,00G
do. St.-Pr.	0	63,00B
Rheinische Stahl I. it C.	10	190,00bzG
Schlesisch. Zinkhütten	12	204,90bzB
Stadtberger Hütte	3½	114,10G
Wurm-Revier	4	103,50bzB

Oblig. v. Industr.- u. Bergw.-Ges.		
Allg. Elektr.-Gesellsch.	4	102,25G
Ascherslebn. Kaliwerke	5	105,50G
Bochumer Gusstahl	4	105,00G
Dessauer Gas	4½	— —
Dortmunder Union	5	— —
Gr. Berl. Pferdeb. I. u. II.	3½	101,40bz
Hamb. Packetfahrt	4	103,50B
Laurahütte	4½	— —
Naphta-Obligationen	6	— —
Norddeutscher Lloyd	4	— —
Oberschl. Eisen-Ind.	4½	100,25bzG
v. Tiele-Winkler	4	— —
Zoologischer Garten	5	— —

Bank-Aktien.		
Bank d. Berl. Kassenv.	4	127,25G
Berg.-Märk. B. i. Elbf.	7	144,00bzG
Berliner Bank	6	114,60bzG
Börsen-Handelsverein	0	117,50G
Bremer Bank Markt.	4	— —
Cob.-Goth. Kredit-Ges.	4	92,00bz
Cöln W. u. Komm.	5	103,50G
Danziger Privatbank	7	147,75B
Dessauer Landesbank.	7½	155,00bzG
Deutsche Grundschuld	7	131,25bzG
do. Effekt.-B. (Hahn)	5	119,40G
do. Hypothekenbank	7	135,00bzG
Dresdener Bankverein	6	116,10bzG
Essener Kredit	7	140,10bzG
Gothaer Privatbank	5⅔	— —
do. Grundkredit.	4	130,00bzG
do. do junge	4	113,50bz
Hamburg. Hypoth.-B.	8	164,50bzG
Hamb Com. u. Disk.-B	6	120,25bzG
Königsberg Vereinsb	5	106,00B
Leipziger Bank	6	— —
Lübecker Kommerzb.	6	— —
Nordd. Grund-Kredit	5	115,00bzG
Nordd. Bank-Aktien	4½	148,25G
Pr. Hyp.-B (Spieth.)	6½	135,60bzG
do do (Hübner)	6	120,00bzG
do do volle	6	123,00bzG
Realkredit-Bank	0	45,75bz
Russ B. f. ausw Handel	9⅔	132,20bz

Leipziger Börse, 4. Juli.

Zf.		M.		Zf.		M.	
3	Sächs. Rent.-Anl	4000	98,200	4	Mansf. Gew. 1889	500	99,750
3	do.	1000	98,200	4½	do. 1879		99,750
3	do.	500	98,500	4	do. Em. 1875		99,750
		Thlr.		4	Lpz. Stadtobl. 1884		105,60B
3⅔	Staatsanl. 1855	100	99,25G	4½	do. 1876		105,60B
3½	do. 67 kv. 4%	500	103,85B	3½	Altb. Landoblig.	1000	103,75G
3½	Landrentenbr.	500	101,25B	3½	do. do.	5000	103,75G

Div.	Leipzig. Bankpapiere	Div.	Sächs. Bankaktien
5½	Leipz. Baubank	10	Allg. D. Kr.-A. Lpz.
10	do. Bierbr. Reudn., v. Riebeck & Co.	6	Dresdener Bank
7	Lpz. Kammgarnsp.	5½	Gothaer Privatb.
5½	do. Malzf. Schkeud.	6	Leipziger Bank
0	Mansfelder Kupf. p. St. M.	5½	Sächs. Bank
1	Sächs. Kamm.-Sp. (solbrig)	5	Zwickauer
7	Sächs. Masch.-Fabr. (Hartmann)		
12	Sächs. Webstuhl-Fabr. (Schönherr)		
10	Thür. Gasges. Lpz.		
10	do. Stamm-Pr.		
5½	S.-Thür. Br.-V. Pr.		
5½	do. St.-